

Richtlinie zum Budget der Ortsbeiräte (Ortsteilvertretungen)
in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (HRO)

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (M-V) kann die Gemeindevertretung Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. In der Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung für das Land M-V wird dazu wie folgt ausgeführt: Die finanzielle Eigenverantwortung der Ortsteilvertretungen bleibt auf Maßnahmen beschränkt, die nur innerhalb des Ortsteiles wirken. Die Grenze liegt dort, wo die Haushaltsautonomie der direkt gewählten Gemeindevertreter beeinträchtigt wird. Die konkrete Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffs „kleinere Maßnahmen“ obliegt der Gemeindevertretung. Die Maßnahmen müssen aber eine im Vergleich zum Gesamthaushalt der Gemeinde untergeordnete Bedeutung haben. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Mittel für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen das gemeindliche Haushaltsrecht unbeschränkt. Ausnahmen sieht die Kommunalverfassung für das Land M-V nicht vor.

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung festgelegt, dass weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten in der Satzung für Ortsbeiräte geregelt werden. In der Satzung für Ortsbeiräte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Ortsbeiratssatzung) wird im § 3 Abs. 5 und 6 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Bereitstellung von Ortsbeiratbudgets gilt als freiwillige Leistung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Diese Richtlinie gibt den Ortsbeiräten im Rahmen der Gesetzes-, Hauptsatzungs- sowie Ortsbeiratssatzungsvorgaben Hinweise zu Detailfragen des Verfahrens.

2 Budgethöhe

Die jeweilige Budgethöhe eines Ortsbeirates basiert auf einem Grundbetrag und einer Einwohnerkomponente. Als Einwohner eines Ortsbeiratsbereichs zählen die zum Stichtag (30.06. des Vorjahres) mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner/ innen entsprechend der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung aktuellsten amtlichen, ortsbereichsbezogenen Einwohnerstatistik der HRO. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohnerkomponente wird auf volle 100 EUR aufgerundet. Die aufgerundete Summe ergibt das jeweilige Ortsbeiratsbudget. Der Grundbetrag beträgt 3.000 EUR/Ortsbeiratsbereich pro Haushaltsjahr. Die Einwohnerpauschale beträgt 0,50 EUR je Einwohner/ in pro Haushaltsjahr. Die Festlegungen erfolgen jeweils im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes.

3 Verwendung der Mittel

Das Ortsbeiratsbudget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Eine einzelne Maßnahme sollte 3.000 EUR nicht übersteigen.

Kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere sein:

1. die ergänzende Ausstattung und Benutzung der in der im Ortsbeiratsbereich gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
2. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil, außer extremistischen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil,
3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums in dem Ortsbeiratsbereich und sonstigen Ortsteilfesten,
4. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
5. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortsbeiratsangelegenheiten.

4 Kommunikation zwischen Ortsbeiräten und Stadtverwaltung

Für die Kommunikation (z.B. Beratung, Abstimmungen, Rückfragen, Zuarbeiten) zwischen der Stadtverwaltung und den Ortsbeiräten fungiert das Ortsamt als Ansprechpartner und Schnittstelle. Innerhalb der Stadtverwaltung ist der Dienstweg zu wahren.

5 Maßnahmevorschläge, Einwohnerbeteiligung, Beratung

Jeder Ortsbeirat entscheidet eigenverantwortlich darüber, wie die Einwohner/ innen des Ortsbeiratsbereiches einbezogen und wie Maßnahmevorschläge, Anregungen und Ideen gemeldet, gesammelt und ausgewählt werden. Über eine Maßnahme, die einer Vorberatung mit der Verwaltung bedarf, sollte der Ortsbeirat erst nach Vorliegen des Beratungsergebnisses entscheiden. Der Beratungsbedarf ist vom Ortsbeirat über das Ortsamt an den zuständigen Senatsbereich zu richten. Das Ergebnis der Vorberatung sollte in der Regel bis zur nächsten Ortsbeiratssitzung vorliegen.

6 Entscheidungsfindung

Die Ortsbeiräte treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer Mittel im Rahmen ihrer regulären Sitzungstätigkeit. Über das Abstimmungsergebnis informiert der Ortsbeirat über das Ortsamt als geschäftsführende Stelle die Antragsteller. Die Regelungen der Kommunalverfassung zur Abstimmungsfähigkeit, Beschlussfassung, zu Mitwirkungsverboten und zum Widerspruch gegen Beschlüsse gelten analog.

7 Umsetzung von Maßnahmen durch die Verwaltung

Die Entscheidung der Ortsbeiräte zur Verwendung des Ortsbeiratsbudgets für Maßnahmen ist, nach dem Vorliegen des gemeinsamen Beratungsergebnisses zwischen Ortsbeirat und Verwaltung, über das zuständige Fachamt dem/der zuständigen Senator/in zuzuleiten. Der/die zuständige Senator/in verfügt über die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der Stadtverwaltung.

Für die haushalterische Umsetzung investiver Maßnahmen wurden die einzelnen Produktkonten des Ortsbeiratsbudgets 11105.74190101 bis 11105.74190119 sowie 11105.74190199 durch

Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt. Gemäß § 14 Absatz 4 der GemHVO-Doppik werden Ansätze von ordentlichen Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionen können somit unterjährig beim Teilhaushalt 32 im Produkt 11105 verbucht werden. Nach Abschluss der Investitionen erfolgt eine Umbuchung in das Anlagevermögen des zuständigen Fachamtes.

Investive Mittel können in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Mit Beschluss der Investition und der Umsetzung sind die Folgekosten und Unterhaltskosten durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu tragen.

8 Zuwendungen des Ortsbeirates für Maßnahmen Dritter

Soweit Ortsbeiratsentscheidungen Zuwendungen an Dritte beinhalten, hat der/die Dritte einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung gemäß Anlage 1 zu stellen.

Der Ortsbeirat ist zuständig für die Prüfung und Entscheidung des Antrages.

Ihm obliegt die Pflicht, das öffentliche Interesse zu beurteilen. Die Zuwendungen an Dritte müssen dem Allgemeinwohl dienen.

Das Ergebnis der Entscheidung ist mit dem Antrag an das Stadtamt weiterzuleiten.

Das Stadtamt bearbeitet gemäß der Geschäftsanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen den Zuwendungsantrag und erlässt den Zuwendungsbescheid, gegebenenfalls vorbehaltlich eines rechtskräftigen Haushaltes.

Nach Erfüllung des Zweckes hat der/die Zuwendungsempfänger/in einen vereinfachten Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 zu erstellen.

Der/die Ortsbeiratsvorsitzende ist zuständig für die Prüfung des einfachen Verwendungsnachweises.

Das Ergebnis der Prüfung ist mit dem Verwendungsnachweis zur abschließenden Bearbeitung an das Stadtamt weiterzuleiten.

9 Zuwendungen für Maßnahmen des Ortsbeirates

Für einzelne Maßnahmen kann der Ortsbeirat Zuwendungen aus dem Ortsbeiratsbudget bis zu einem Betrag in Höhe von 500 EUR erhalten um damit eigenverantwortlich Auszahlungen zu leisten. Empfänger der Zuwendung ist der/die Ortsbeiratsvorsitzende für den Ortsbeirat. Die Höhe der Gesamtzuwendung ist dem Stadtamt auf der Grundlage des entsprechenden Ortsbeiratsbeschlusses mitzuteilen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im zuständigen Ortsamt. Die Verwendung der Zuwendung muss nachgewiesen werden (Kassenbon, Rechnung).

10 Auswertung

Die Erfahrungen der Ortsbeiräte zur Umsetzung der Richtlinie sind zum Ende eines Haushaltsjahres gemeinsam mit der Verwaltung auszuwerten und auf Verbesserungen zu prüfen.

11 Haushaltsrechtliche Regelungen

Die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V gelten.

12 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Datum, Unterschrift des Oberbürgermeisters

06.02.2019

R. Melcher